

## Allgemeine Vertragsbedingungen

STAND APRIL 2025

### I. VERTRAGSABSCHLUSS/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Auftrages bzw. bei Kaufleuten durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Kunde eine Anzahlung leistet, die m&j als solche entgegennimmt, oder m&j mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden widerspruchslos beginnt.
2. m&j erstellt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise für Agenturleistungen verstehen sich grundsätzlich rein netto, beim Engagement von Künstlern über m&j zzgl. Künstlersozialabgabe auf Künstlerhonorare gemäß dem von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen und dem gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Mehrwertsteuersatz, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte. Sollte eine Mehrwertsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat m&j Anspruch auf Zahlung dieser Steuer. Skonto wird nicht gewährt. Der Gesamtbetrag ist – falls nicht anders vereinbart – zahlbar ohne Abzüge:
  - a. 40 % der Auftragssumme bei Vertragsschluss
  - b. 40 % der Auftragssumme 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn
  - c. 20 % der Auftragssumme nach Beendigung der Veranstaltung
  - d. ein Ausgleich der tatsächlich angefallenen Mehr- oder Mindestkosten erfolgt mit der Endabrechnung.
3. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Economy-Class, Interkontinental-Flüge in der Business-Class. Bahnenreisen erfolgen in der 1. Klasse. Fahrten werden mit dem PKW mit 0,50€/km, mit dem Kleintransporter mit 0,70€/km und mit einem LKW ab 7,5 t mit 1,40 €/km berechnet.
4. Alle Aufwendungen und Auslagen von m&j, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von m&j zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet und nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von m&j in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Kunden, durch unverschuldeten Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von m&j sind.
5. Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergründen, wenn m&j nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. m&j ist berechtigt, Arbeiten, die m&j im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.
6. Sofern für eine oder mehrere Leistungen eine Option vereinbart wurde, verfällt diese ersatzlos, wenn bis zum vereinbarten Verfallstermin kein Antrag auf Optionsverlängerung gestellt und diese schriftlich bestätigt oder die Option in eine feste Auftragerteilung umgewandelt wurde.
7. m&j ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.
8. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, Gebühren sonstiger Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialversicherungsabgaben, sowie Energie-, Wasser- und Abfallkosten und die Kosten für eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung, sowie etwaige Veranstaltungsausfall- und/oder Elektronik-/Equipmentversicherung werden vom Kunden übernommen.

### II. KOSTENRAHMEN/BUDGET

1. Der Kostenrahmen ist unverbindlich veranschlagt.
2. Sollten die voraussichtlichen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, so hat der Kunde das Recht zur Kündigung.
3. m&j ist verpflichtet, eine Überschreitung des Kostenrahmens um mehr als 20 % unter Hinweis auf das Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Folgen eines fristlosen Verstrechens der Kündigung dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen, sobald die Überschreitung voraussehbar ist. m&j wird in diesem Schreiben dem Kunden auch den Betrag nennen, um den der Kostenrahmen voraussichtlich überschritten wird.
4. Macht der Vertragspartner innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Anzeige von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gilt die Überschreitung als genehmigt, soweit sie den ursprünglichen Kostenrahmen um nicht mehr als 40 % übersteigt. Wird das Kündigungsrecht seitens des Kunden ausgeübt, so stehen dem Kunden gegen m&j keinerlei Ansprüche zu, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen oder Vereinbarungen dieses Vertrages entgegenstehen. Übersteigen die Kosten den ursprünglichen Kostenrahmen um mehr als 40 %, so kann m&j den Vertrag kündigen, ohne dass dem Kunden Ansprüche gegen m&j zustehen, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen oder Vereinbarungen dieses Vertrages entgegenstehen. Kündigt keine der beiden Vertragsparteien, so muss eine neue Vereinbarung, die eine angemessene Erhöhung des m&j Honorars beinhaltet, getroffen werden.
5. m&j ist berechtigt, das vereinbarte Honorar, soweit dieses nach dem Zahlungsplan fällig ist, vorweg aus dem Budget zu entnehmen, und zwar auch dann, wenn hierdurch das Budget erschöpft werden sollte.
6. Leistungen, die in den Leistungsbeschreibungen nicht enthalten sind, wird die m&j erst nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden ausführen bzw. in Auftrag geben, wenn die einzelne Leistung einen Kostenbetrag von 10 % des Kostenrahmens überschreitet.
7. Für den Fall, dass die sofortige Erbringung dieser Leistung für die Verwirklichung des vorliegenden Vertrages erforderlich und eine vorherige Abstimmung mit dem Kunden nicht möglich ist, darf m&j vor Abstimmung mit dem Kunden die Leistung erbringen oder in Auftrag geben, soweit der Kostenrahmen um nicht mehr als 20 % überschritten wird. m&j muss in einem derartigen Fall den Kunden nachträglich unverzüglich informieren.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

STAND APRIL 2025

8. Für den Fall, dass eine vorzeitige Erschöpfung des Budgets oder eine Überschreitung des Kostenrahmens erkennbar wird, wird m&j den Kunden informieren. Dieser ist nach Eingang der Information verpflichtet, den benötigten Betrag unverzüglich einzuzahlen, so weit dieser den Kostenrahmen um nicht mehr als 20 % überschreitet. Wird der Überschreitung des Kostenrahmens um mehr als 20 % zugestimmt oder gilt die Genehmigung hierzu als erteilt, so ist der erforderliche Mehrbetrag unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung oder nach Eintritt der Genehmigungsfiktion vom Kunden einzuzahlen.

### III. VERANSTALTER/DURCHFÜHRUNG/ORGANISATION

1. Veranstalter ist der Kunde. Der Kunde ist als Veranstalter des jeweiligen Events sowohl für die Inhalte als auch für das Verhalten der Gäste und deren Sicherheit im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zuständig.
2. Die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Konzepts. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden abgestimmt.
3. m&j ist in der Ausgestaltung des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt m&j nicht.
4. m&j ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen einschließlich eines Programms (z.B. beim Ausfall vorgesehener Künstler) und die Versorgung mit Speisen und Getränken zu ändern, soweit hierdurch der Wert der ursprünglich vereinbarten Leistung nicht nachteilig verändert wird.
5. Bei Bereitstellung oder Buchung der Ausstellungs- und/oder Veranstaltungsräume durch den Kunden werden die Örtlichkeiten an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Mitarbeitern und Beauftragten von m&j für den Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, Installation von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik, sowie für Bühnenproben zugänglich gemacht. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Veranstaltungsende. Alle Veranstaltungs- und Raumkosten, wie Energie, Raummiere, Aufsichtspersonal, Saaltechnik, Reinigung, Feuerwehr, medizinische Notfallversorgung etc. werden direkt vom Kunden abgerechnet. Künstlergarderoben müssen in ausreichen-dem Umfang gestellt werden.
6. Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. m&j wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des Kunden abzuschließen. m&j ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.
7. Gegenstände des Kunden (give aways, Banner, Technik etc.) reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Sofern nicht besonders vereinbart, veranlasst m&j den Versand nach eigenem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und/oder schnellsten Weg. Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung von m&j erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von m&j angegebenen Ort angeliefert

werden. Die Rücklieferung dieser Gegenstände erfolgt unfrei ab Einsatzort. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist m&j berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Etwaige Transportschäden sind m&j unverzüglich anzugeben. Eventuelle Ansprüche gegen das Transport-unternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.

8. m&j erbringt die Leistungen, wenn nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist, als Generalunternehmer. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vorlage der im Rahmen des Events gestellten Einzelrechnungen.
9. m&j bewahrt im Rahmen des Auftrags überlassene Unterlagen des Kunden für die Dauer von sechs Monaten auf. Bei Überlassung von Originalvorlagen (CAD-Pläne, Speichermedien, CD-ROMs, DVDs, Blu-Rays u.ä.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt m&j keine Haftung.

### IV. DIGITALE PRODUKTE/APP-PROGRAMMIERUNG

1. m&j entwickelt im Auftrag des Kunden auf Wunsch Websites, Apps und andere digitale Produkte.
2. Für den Fall, dass die Leistungen von m&j darin bestehen, im Kundenauftrag eine App, Applikation zu entwickeln, zu konzipieren und zu liefern – nachfolgend: „App“ – gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
  - i. m&j – sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist – liefert die App, indem sie sie im App-Store anmeldet und bereitstellt. Eine Übergabe des Quellcodes schuldet sie nicht. Updates sind in gleicher Weise zu liefern.
  - ii. m&j meldet die App nach Fertigstellung in den jeweils einzelvertraglich fest-gelegten App-Stores an. Über die Vornahme der Anmeldehandlung hinaus schuldet m&j nicht die Zulassung der App durch den Betreiber des jeweiligen App Stores. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber die Einstellung der App in seinen App-Store ohne Begründung ablehnen kann. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung einer App liegt allein im Ermessen der jeweiligen App-Store-Betreiber, auf deren Prüfungs- und Zulassungsverfahren m&j keinen Einfluss hat.
3. Die Leistungen von m&j in Bezug auf Apps und sonstige digitale Produkte dürfen erst nach Zahlung der gesamten Vergütung und nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang genutzt werden. Die Rechtseinräumung erfolgt auch dann aufschließend bedingt durch vollständige Zahlung, wenn m&j aus anderen Vertrags-be-ziehun-gen Forderungen gegenüber dem Kunden zustehen. Als vereinbarter Zweck gilt nur der zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss erkennbar gemachte Zweck. Jede weitergehende oder an-der-wei-tige Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von m&j und

## Allgemeine Vertragsbedingungen

STAND APRIL 2025

nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts gestattet. Der Kunde erteilt auf Verlangen Auskunft über Art und Umfang der Nutzung.

4. Die Leistungen von m&j dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung als Ganzes oder in Teilen, im Original oder bei einer gestatteten Vervielfältigung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung bearbeitet oder umgestaltet werden. Nach-ahmun-gen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Die eingeräumten Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung an Dritte abgetreten oder unterlizenziert werden.
5. Bei Verkäufen behält sich m&j das Eigentum an den digitalen Produkten bis zum Erlöschen sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für bedingt und künftig entstehende Forderungen von m&j aus der gesamten Geschäftsbeziehung.
6. Die Übergabe von Dateien, die m&j zur Erbringung der Leistung erstellt hat (z.B. Entwürfe, Scribbles, Style-Guides, Vektor-Grafiken, Projektdateien, etc.), als Ganzes oder in Teilen erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Das Eigentum am Material (z. B. Master, Datenträger, Layouts, digitale Vorlagen und Dateien – unabhängig von der jeweils benutzten Software –, Entwürfe, Kopien, Fotos, Muster, Werkzeichnungen) liegt uneingeschränkt bei m&j.
7. Beauftragt der Kunde m&j mit der Nutzung bzw. Bearbeitung vorbestehender Werke Dritter (z. B. Grafiken, Logos, Marken, Designs, Fotos, Videos, etc.), sichert er den Erwerb aller erforderlichen Nutzungsrechte zu. Der Kunde steht dafür ein, dass der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten durch m&j keine Rechte Dritter oder vertraglichen Beziehungen zu Dritten entgegenstehen und keine gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheber-, Design-, Marken- und Kennzeichen- sowie Wettbewerbsrechts, verletzt werden. m&j haftet nicht für marken- und designrechtliche Zulässigkeit oder Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit.
8. Der Kunde wird m&j keine (Original-) Daten oder Programme übersenden, sondern stets eine Kopie davon. Der Kunde wird den Verlust von Daten und Programmen unverzüglich gegenüber m&j mitteilen. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet m&j nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
9. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen aus Ziffer 7., stellt er m&j von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt die Kosten. Hiervon erfasst sind auch die notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung und -verfolgung.

### V. RÜCKTRITT UND UNMÖGLICHKEIT

1. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der Kunde zu vertreten hat, so behält m&j den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. m&j wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderwei-

tige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.

2. m&j ist berechtigt, bei höherer Gewalt (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel) und aufgrund von besonderen Ereignissen (Epidemien, Krieg, Terror, Streik, behördliche Anordnungen etc.) die Veranstaltung bzw. das Projekt zu verkürzen oder abzusagen. Bei Nichterbringung der Vertragsleistung durch m&j oder seiner Beauftragten infolge höherer Gewalt oder besonderer Ereignisse entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. In diesen Fällen behält m&j den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile und nachweislich angefallene Fremdkosten gemäß Zahlungsplan. Für die Leistungen von m&j, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht m&j ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.
3. Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei m&j. Bis zum Tag der Veranstaltung/des Projektbeginns kann der Kunde vom Vertrag durch schriftliche Anzeige zurücktreten.
4. Bei Rücktritt durch den Kunden kann m&j angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen einschließlich des entgangenen Gewinns und seine Aufwendungen verlangen. An Stelle der konkreten Berechnung der Entschädigung für den Rücktritt, kann m&j unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, folgenden pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren geltend machen. Die pauschalisierten Rücktrittskosten betragen:
  - i. bis drei Monate vor Projekt-/ Veranstaltungsbeginn 30 % des vereinbarten Honorars
  - ii. bis einen Monat vor Projekt-/ Veranstaltungsbeginn 60 % des vereinbarten Honorars
  - iii. ab einem Monat vor Projekt-/Veranstaltungsbeginn 90 % des vereinbarten HonorarsBerechnungsgrundlage ist das mit dem Kunden vereinbarte Honorar zzgl. USt. abzüglich der ersparten Aufwendungen (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung etc.). Dem Kunden bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind als die von m&j in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Außerdem hat die m&j im Falle des Rücktritts durch den Kunden Anspruch auf alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts im Zusammenhang mit dem Vertrag angefallenen Fremdkosten, Stornogebühren, etc.

### VI. HAFTUNG/VERSICHERUNG

1. m&j haftet dem Kunden im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages für die Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmannes. Die Haftung von m&j und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher

## Allgemeine Vertragsbedingungen

STAND APRIL 2025

Vertragspflichten (sogenannter Kardinalspflichten), Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, Ansprüche wegen Fehlen von zugesicherten oder garantierten Eigenschaften oder aus dem Produkthaftungsgesetz.

2. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dem Haftungsausschluss gemäß Ziffer 1. nicht erfasst.
3. Soweit m&j, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 1. und 2. haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.
4. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung einer Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und der eigenen und angemieteten Ausrüstung von m&j trägt der Kunde. m&j übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Bühnen, Messeständen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Gleches gilt bei der Beschädigung von durch m&j angemietetem Equipment. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichend dimensionierte Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und m&j auf Verlangen nachzuweisen.
5. Soweit im Rahmen einer Veranstaltung die Möglichkeit zur Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, Wettbewerben etc. (z.B. Canyoning, River Rafting, Bungee Jumping, Kite-Surfing, Tauchen, Cartfahren, Tontaubenschießen etc.) angeboten wird, wird auf die in der Natur der Sache liegenden üblichen Gefahren hingewiesen. Die Teilnahme an solchen Aktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr. m&j und die involvierten Leistungsträger haften nur dafür, dass sie die der Aktivität innewohnende Gefahr nicht vorsätzlich oder grob erhöhen.
6. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet m&j nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber m&j ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist M&J nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen.
7. m&j hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit der von m&j entwickelten Maßnahmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn m&j trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Kunden die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde m&j von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen m&j geltend gemacht werden, freizustellen.
8. Soweit m&j in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. m&j ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart

von m&j beauftragte Dritte sind im Verhältnis von m&j zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen von m&j im Sinne von § 278 BGB.

### VII. MIETMATERIAL

1. m&j ist verpflichtet, bestelltes Mietmaterial mittlerer Art und Güte zu liefern. m&j ist berechtigt, bestelltes Mietmaterial durch mindestens gleichwertiges oder besseres Mietmaterial zu ersetzen, falls m&j nicht in der Lage ist, das bestellte Mietmaterial zu liefern.
2. Sämtliche Angaben über die Mietgegenstände, die in Prospekten, Verzeichnissen oder Unterlagen jeglicher Art enthalten sind, soweit sie technische Leistung, Betriebs-eigenschaften oder Verwendbarkeit betreffen, sind unverbindlich. Ausgenommen hiervon sind einzelne Angaben, die schriftlich oder in Textform (E-Mail) durch m&j bestätigt worden sind. m&j steht nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben ein.
3. Der Kunde haftet für Diebstahl und Vandalismus sowie Beschädigungen und starke Verschmutzungen des Mietmaterials.

### VIII. URHEBER-/NUTZUNGSRECHTE PITCH/PRÄSENTATION

1. Alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an den vom Kunden zur werblichen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen von m&j gehen auf den Kunden über in dem Umfang, wie es der Zweck des jeweiligen Auftrags gemäß Auftragsvergabe erfordert. m&j erfüllt ihre Verpflichtung durch Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte im Vertragsgebiet für die von den Parteien jeweils in dem Auftrag vorgesehenen Medien und Einsatzdauer der Werbemaßnahme. Jede über die vorstehende Regelung hinausgehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung von m&j. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die vorgenannten Arbeitsergebnisse oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder umzugestalten und in derart abgeänderter Form zu verbreiten oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich zu machen.
2. Zieht m&j zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für den Kunden auf dessen Kosten erwerben und ihm dementsprechend übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird m&j den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiteren Weisungen verfahren; dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
3. Erstellt m&j im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen Apps, Websites, elektronische Programme, Programmteile oder sonstige digitale Produkte, so ist – sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist – der jeweilige Quellcode und die entsprechende Dokumentation.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

STAND APRIL 2025

- mentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Kunden.
4. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Kunden sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen von m&j (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Die diesbezüglichen Nutzungsrechte verbleiben bei m&j.
  5. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch m&j. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung oder Lizenzierung an Tochter-Gesellschaften oder verbundene Unternehmen innerhalb eines Konzerns.
  6. m&j übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung nach §§ 32, 32a UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Kunde m&j auf erstes Anfordern frei.
  7. Für die Nutzung über das jeweilige Vertragsende und / oder das Vertragsgebiet hinaus und / oder für den Einsatz in anderen als den vertraglich vorgesehenen oder im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks erforderlichen Nutzungsarten und/oder Werbeträgern ist ein Nutzungshonorar mit m&j gesondert zu vereinbaren.
  8. Soweit die Rechte der von m&j zur Vertragserfüllung herangezogenen Dritten durch die Ausdehnung der Nutzung betroffen sind, ist die Regelung unter Ziffer 7. entsprechend anzuwenden.
  9. Erhält m&j nach der Teilnahme an einem Pitch oder nach Erstellung eines Konzeptes keinen Auftrag, so verbleiben alle Nutzungsrechte an den von m&j erstellten Dokumenten und Entwürfen bei m&j. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – auch in abgewandelter Form oder Teile des Gesamtangebotes – weiter zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
  10. Die skizzierten Ideen und Konzepte bleiben geistiges Eigentum von m&j. Der Kunde erkennt das uneingeschränkte Urheberrecht an allen von m&j genannten oder von ihren Beauftragten erstellten Konzepten, Entwürfen, Grafiken, Ideenmaterialien, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen an. Auch durch Zahlung eines Honorars gehen die Nutzungsrechte nicht an den Kunden über. Eine Nutzung der Konzepte und Entwürfe durch den Kunden ist nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke, dem vorgeesehenen Zeitraum und dem definierten Geltungsbereich zulässig.
  11. Videos und Fotos von Veranstaltungen sind für m&j urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung durch den Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung durch m&j gegen Vereinbarung einer Lizenzgebühr möglich.
  12. m&j ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen, und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen. m&j behält sich ein Einspruchsrecht für eine über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern jeder Art durch den Kunden oder durch Dritte vor.

### IX. VERSCHWIEGENHEIT/KUNDENSCHUTZ/DATENSCHUTZ

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. m&j ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende m&j namentlich zu nennen.
2. m&j legt keine Kontaktdaten von Gewerken, Lieferanten und Subunternehmern offen, da es sich bei den Kontaktdaten um Geschäftsgeheimnisse von m&j handelt.
3. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von m&j im Laufe der auf den Abschluss eines gemeinsamen Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von m&j weder unmittelbar noch mittelbar zu beschäftigen oder mit Projekten zu beauftragen.
4. m&j verarbeitet personenbezogene Daten nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenschutz-erklärung von m&j ist unter <https://malcolm-judy.de/datenschutzerklärung/> abrufbar.

### X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung vertraglicher Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die Textform nach §126 b BGB gewahrt (E-Mail, SMS, Fax). Das gilt auch, wenn in diesen AGB oder in den zwischen den Parteien geschlossenen Aufträge oder Verträgen eine „schriftliche“ Erklärung verlangt wird.
3. Diese Vereinbarung und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist – soweit zulässig – das Amtsgericht bzw. das Landgericht Köln, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.

